

BUNDESPRÄSIDENTENWAHL 2022 – BARRIEREFREI WÄHLEN FÜR BLINDE UND SEHBEHINDERTE MENSCHEN

1. Informationen des Blinden- und Sehbehindertenverbandes (BSVÖ) zur Vorbereitung auf die Wahl.

Allgemeines

Die Wahl des Bundespräsidenten findet am 9. Oktober 2022 in Österreich statt. Wenn Sie bis zum Wahltag ihr 16. Lebensjahr vollendet haben und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind, sind Sie wahlberechtigt und dürfen an der Wahl teilnehmen.

Damit Sie sich schon jetzt auf die Wahl vorbereiten können, hat der Blinden- und Sehbehindertenverband Österreich (BSVÖ) in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Inneres alle wichtigen Informationen vorab barrierefrei aufbereitet.

Sie erhalten die Informationen zur Bundespräsidentenwahl als DAISY-CD (produziert von der Hörbücherei des BSVÖ), in Form eines Braille-Drucks oder können sie über die Webseite des Blinden- und Sehbehindertenverbandes (www.blindenverband.at) als barrierefreies PDF oder Rohtext herunterladen.

Zusätzlich stellen wir eine Audio-Datei aller hier enthaltenen Informationen zur Verfügung.

Dieses Dokument enthält folgende Informationen:

1. Informationen des BSVÖ zur Vorbereitung auf die Wahl
2. Wahlinformation des BM.I

3. Informationen über die Ausstellung der Wahlkarten
4. Informationen des BM.I für Wahlberechtigte, die nicht in der Lage sind, ihr Stimmrecht in einem Wahllokal auszuüben
5. Informationen des BM.I zur Beantragung einer Wahlkarte
6. Informationen des BM.I betreffend die Stimmabgabe mittels Wahlkarte
7. Informationen zur Stimmzettel-Schablone

2. Wahlinformation des BM.I

Wer wird gewählt?

Gewählt wird die österreichische Bundespräsidentin oder der österreichische Bundespräsident.

Die **Funktionsperiode** einer Bundespräsidentin oder eines Bundespräsidenten dauert **sechs Jahre**. Eine Bewerberin oder ein Bewerber kann sich bei zwei aufeinanderfolgenden Bundespräsidentenwahlen der Wahl stellen.

Um zur Bundespräsidentin oder zum Bundespräsidenten gewählt zu werden, ist das Erreichen von mehr als der Hälfte aller gültigen Stimmen erforderlich. Kandidieren bei der Bundespräsidentenwahl mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerber und erlangt von diesen keiner eine solche Mehrheit, so findet vier Wochen nach dem ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang ("engere Wahl", "Stichwahl") statt, bei denen die beiden stimmenstärksten Bewerberinnen oder Bewerber gegeneinander antreten.

Wer darf wählen?

Wahlberechtigt sind:

Alle wahlberechtigten Personen, die am Stichtag (Dienstag, 9. August 2022) in der Wählerevidenz in einer österreichischen Gemeinde geführt werden und spätestens am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Bei einem allfälligen zweiten Wahlgang sind lediglich jene Personen wahlberechtigt, die im Wählerverzeichnis für den ersten Wahlgang aufscheinen.

Wie kann ich wählen?

Wie erfolgt die Stimmabgabe im Inland (ohne Wahlkarte)?

Nachdem die Wählerin oder der Wähler das Wahllokal betreten hat, zeigt sie oder er einen Ausweis vor. Aufgrund dessen wird anhand des Wählerverzeichnisses überprüft, ob der die Betreffende oder der Betreffende in der Wählerevidenz geführt ist und sich in dem für sie oder ihn zuständigen Wahllokal befindet. Anschließend werden im Abstimmungsverzeichnis und im Wählerverzeichnis die Eintragungen durchgeführt und der Wählerin oder dem Wähler ein amtlicher Stimmzettel sowie ein leeres, blaues Wahlkuvert übergeben. Nach der Stimmabgabe in der Wahlzelle übergibt die Wahlberechtigte oder der Wahlberechtigte das Kuvert der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter. Diese oder dieser legt das Wahlkuvert ungeöffnet in die Wahlurne. Sollte der Wahlberechtigten oder dem Wahlberechtigten beim Ausfüllen des amtlichen Stimmzettels ein Fehler unterlaufen, so ist ihr oder ihm ein weiterer amtlicher Stimmzettel auszuhändigen. Die Wählerin oder der Wähler hat den ihr oder ihm zuerst übergebenen amtlichen Stimmzettel vor der Wahlbehörde zu vernichten (z. B. durch Zerreißen). Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat diesen Vorgang in jedem Fall im Abstimmungsverzeichnis festzuhalten.

Wo und auf welche Weise kann ich mit der Wahlkarte wählen?

Im Inland:

Vor einer Wahlbehörde

- in jedem Wahllokal,
- beim Besuch durch eine besondere („fliegende“) Wahlbehörde,

oder mittels Briefwahl (ohne Wahlbehörde).

Im Ausland:

Im Ausland kann die Stimme nur mittels Briefwahl abgegeben werden.

Wie erfolgt die Stimmabgabe mittels Wahlkarte in einem Wahllokal (im Inland)?

Für die Stimmabgabe hat sich die Wählerin oder der Wähler zunächst entsprechend auszuweisen. Der Name der Wahlkartenwählerin oder des Wahlkartenwählers wird am Ende des Wählerverzeichnisses unter fortlaufender Zahl [mit dem Vermerk „Wahlkartenwähler(in)“] eingetragen. Anschließend übergibt (die) Wahlberechtigte oder der Wahlberechtigte die Wahlkarte ungeöffnet der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter. Daraufhin wird die Wahlkarte mit der fortlaufenden Zahl des Wählerverzeichnisses versehen. Die Wahlkartenwählerin oder der Wahlkartenwähler erhält in der Folge von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter anstelle des aus der Wahlkarte entnommenen weißen verschließbaren Wahlkuverts ein blaues Wahlkuvert sowie den der Wahlkarte entnommenen amtlichen Stimmzettel. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat das weiße verschließbare Wahlkuvert zu vernichten. Die weitere Vorgangsweise ist identisch mit der Handlung betreffend die Stimmabgabe im Inland ohne Wahlkarte.

Nach der Stimmabgabe in der Wahlzelle übergibt die Wahlberechtigte oder der Wahlberechtigte das Kuvert der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter legt das Wahlkuvert in die Wahlurne. Sollte der Wählerin oder dem Wähler beim Ausfüllen des amtlichen Stimmzettels ein Fehler unterlaufen, so ist der Wählerin oder dem Wähler ein weiterer amtlicher Stimmzettel auszuhändigen.

Wie funktioniert die Briefwahl?

Wie erfolgt die Stimmabgabe mittels Briefwahl?

Wahlberechtigte können sowohl im Inland als auch im Ausland die Stimme ohne Beisein einer Wahlbehörde abgeben. Die Wahl des Ortes und der Zeit steht der Wahlberechtigten oder dem Wahlberechtigten grundsätzlich frei. Sie oder er muss jedoch beim Wahlvorgang unbeobachtet und unbeeinflusst sein und ihr oder sein Wahlrecht persönlich ausüben. Mit der Wahlkarte können Wahlberechtigte sofort nach deren Erhalt wählen und müssen nicht bis zum Wahltag zuwarten.

Die Briefwahl können Wahlberechtigte ausüben, indem sie

- zunächst der Wahlkarte den amtlichen Stimmzettel sowie das gummierte weiße Wahlkuvert entnehmen, dann

den amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausfüllen,

- den ausgefüllten amtlichen Stimmzettel in das Wahlkuvert legen, dieses verkleben und in die Wahlkarte zurücklegen und anschließend
- durch Unterschrift auf der Wahlkarte eidesstattlich erklären, dass sie den amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt haben, und schließlich
- die Wahlkarte verschließen und rechtzeitig an die Bezirkswahlbehörde übermitteln.

Die Wahlkarte kann direkt an die zuständige Bezirkswahlbehörde (die Anschrift der Bezirkswahlbehörde ist auf der Wahlkarte abgedruckt) übermittelt werden. Die Wahlkarte muss dort spätestens am Wahltag, 9. Oktober 2022, 17.00 Uhr, einlangen. Zur Art der Beförderung bestehen keine Vorschriften. Eine Abgabe durch eine Überbringerin oder einen Überbringer ist zulässig. Im Fall einer postalischen Beförderung trägt der Bund die Portokosten, gleichgültig ob von der Möglichkeit der Briefwahl im Inland oder im Ausland Gebrauch gemacht worden ist.

Die Wahlkarte kann aber auch am Wahltag in einem beliebigen Wahllokal in Österreich während der Öffnungszeiten oder bei einer beliebigen Bezirkswahlbehörde bis 17.00 Uhr abgegeben werden. Eine Abgabe durch eine Überbringerin oder einen Überbringer ist zulässig.

Wie komme ich zu einer Wahlkarte?

Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte haben Wahlberechtigte, die sich voraussichtlich am Wahltag nicht am Ort (Gemeinde, Wahlsprengel) ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis aufhalten werden und deshalb ihr Wahlrecht nicht ausüben könnten. Ferner haben jene Personen Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte, denen der Besuch des zuständigen Wahllokals am Wahltag infolge mangelnder Geh- Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen, oder wegen ihrer Unterbringung in gerichtlichen Gefangenenhäusern, Strafvollzugsanstalten, im Maßnahmenvollzug oder in Hafträumen unmöglich ist, und die die Möglichkeit der Stimmabgabe vor einer besonderen Wahlbehörde in Anspruch nehmen wollen.

Antragsort: Die Gemeinde, von der die Wahlberechtigte oder der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde. Im Ausland kann die Ausstellung und Ausfolgung der Wahlkarte auch im Weg einer österreichischen Vertretungsbehörde beantragt werden.

Antragsform: Mündlich, also persönlich, oder schriftlich (per E-Mail, Fax oder, wo vorhanden, via Internetmaske; keinesfalls beim Bundesministerium für Inneres). Beim mündlichen Antrag ist die Identität durch ein Dokument (Personalausweis, Pass oder Führerschein usw.) nachzuweisen, beim schriftlichen Antrag kann die Identität, sofern der Antrag im Fall einer elektronischen Einbringung nicht mit einer qualifizierten, elektronischen Signatur versehen ist, auch auf andere Weise, etwa durch Angabe der Passnummer, durch Vorlage der Ablichtung eines amtlichen Lichtbildausweises oder einer anderen Urkunde glaubhaft gemacht werden.

Antragsfrist: Seit dem Tag der Wahlausschreibung können Anträge auf Ausstellung einer Wahlkarte entweder schriftlich bis zum 4. Tag vor der Wahl (Mittwoch, 5. Oktober 2022) oder, wenn eine persönliche Übergabe der Wahlkarte an eine vom Antragsteller bevollmächtigte Person möglich ist, bis zum 2. Tag vor der Wahl (Freitag, 7. Oktober 2022, 12.00 Uhr) stellen. Mündlich (nicht jedoch telefonisch) kann eine Wahlkarte bis zum 2. Tag vor der Wahl (Freitag, 7. Oktober 2022, 12.00 Uhr) beantragt werden.

3. Informationen über die Ausstellung der Wahlkarten

Am 9. Oktober 2022 findet die Bundespräsidentenwahl statt.

I. An der Wahl können nur Wahlberechtigte teilnehmen, deren Namen im abgeschlossenen Wählerverzeichnis enthalten sind.

Jede wahlberechtigte Person hat nur eine Stimme und übt ihr Wahlrecht grundsätzlich an dem Ort (Gemeinde, Wahlsprengel) aus, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Wahlberechtigte, die im Besitz einer

Wahlkarte sind, **können ihr Wahlrecht auch außerhalb dieses Ortes ausüben.**

II. Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte

haben Wahlberechtigte, die sich voraussichtlich am Wahltag nicht am Ort (Gemeinde, Wahlsprengel) ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis aufhalten werden und deshalb ihr Wahlrecht nicht ausüben könnten. Ferner haben jene Personen Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte, denen der Besuch des zuständigen Wahllokals am Wahltag infolge mangelnder Geh-, Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen, oder wegen ihrer Unterbringung in gerichtlichen Gefangenenhäusern, Strafvollzugsanstalten, im Maßnahmenvollzug oder in Hafträumen unmöglich ist, und die die Möglichkeit der Stimmabgabe vor einer besonderen Wahlbehörde in Anspruch nehmen oder mittels Briefwahl wählen wollen.

III. Vorgang bei der Antragstellung und Ausstellung einer Wahlkarte:

- 1. Antragsort:** Bei der Gemeinde, von der die wahlberechtigte Person in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde. Im Ausland kann die Ausstellung und Ausfolgung der Wahlkarte auch im Weg einer österreichischen Vertretungsbehörde beantragt werden.
- 2. Antragsfrist:** Ab sofort können Anträge auf Ausstellung einer Wahlkarte entweder schriftlich bis zum 4. Tag vor der Wahl (Mittwoch, 5. Oktober 2022) oder, wenn eine persönliche Übergabe der Wahlkarte an eine von der Antragstellerin oder vom Antragsteller bevollmächtigte Person möglich ist, bis zum 2. Tag vor der Wahl (Freitag, 7. Oktober 2022, 12 Uhr) gestellt werden. Mündlich (nicht jedoch telefonisch) kann eine Wahlkarte bis zum 2. Tag vor der Wahl (Freitag, 7. Oktober 2022, 12 Uhr) beantragt werden.
- 3. Beginn der Ausstellung:** Nach Vorliegen der amtlichen Stimmzettel (knapp vier Wochen vor der Wahl).

4. **Antragsform:** Mündlich oder schriftlich (per Telefax oder, falls bei der Gemeinde vorhanden, auch per E-Mail oder Internetmaske; **keinesfalls beim Bundesministerium für Inneres**). Beim mündlichen Antrag ist die Identität durch ein Dokument (Personalausweis, Reisepass oder Führerschein usw.) nachzuweisen, beim schriftlichen Antrag kann die Identität, sofern der Antrag im Fall einer elektronischen Einbringung nicht mit einer qualifizierten, elektronischen Signatur versehen ist, auch auf andere Weise, etwa durch Angabe der Passnummer, durch Vorlage der Ablichtung eines amtlichen Lichtbildausweises oder einer anderen Urkunde glaubhaft gemacht werden. Jeder Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte ist zu begründen.

IV. Die Wahlkarte und ihre Verwendung:

1. Die Wahlkarte ist ein weißer, verschließbarer Briefumschlag.
2. Wird dem Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte stattgegeben, so wird von der Gemeinde, die die Wahlkarte ausstellt, in diese Wahlkarte der amtliche Stimmzettel und ein unbedrucktes, weißes, verschließbares Wahlkuvert eingelegt und die Wahlkarte hierauf der antragstellenden Person **unverschlossen** ausgefolgt. Mit der Wahlkarte werden ein Informationsblatt „Informationen betreffend die Stimmabgabe mittels Wahlkarte“ ausgefolgt.
3. Die die Wahlkarte innehabende Person kann sowohl im Inland als auch im Ausland die Stimme sofort nach Erhalt der Wahlkarte abgeben (**Briefwahl**) und muss nicht bis zum Wahltag zuwarten. Der Vorgang der Stimmabgabe mittels Briefwahl kann dem der Wahlkarte beigelegten Informationsblatt „Informationen betreffend die Stimmabgabe mittels Wahlkarte“ entnommen werden. Im Inland besteht auch die Möglichkeit, am **Wahltag** vor einer Wahlbehörde zu wählen. In diesem Fall hat die die Wahlkarte innehabende Person die Wahlkarte bis zur Stimmabgabe sorgfältig zu verwahren und am **Wahltag** der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu überreichen. Vor der Wahlbehörde hat sich die mit Wahlkarte wählende Person, wie alle übrigen wählenden Personen, durch eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung, aus der ihre Identität ersichtlich ist, auszuweisen.

V. Duplikate für abhanden gekommene Wahlkarten dürfen von der Gemeinde nicht ausgefolgt werden.

Durch eine „Kundmachung über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde vor der Wahl“ werden Wahllokale, dazugehörige Verbotszonen und die Wahlzeit in der Gemeinde bekanntgegeben. Wahlberechtigte Personen mit Wahlkarte können, in **jedem** Wahllokal ihre Stimme abgeben.

4. Informationen für Wahlberechtigte, die nicht in der Lage sind, ihr Stimmrecht in einem Wahllokal auszuüben

Was können Sie tun, wenn Sie geh- und transportunfähig oder bettlägerig sind und bei der Bundespräsidentenwahl am 9. Oktober 2022 wählen wollen?

In diesem Fall **benötigen Sie unbedingt** eine **Wahlkarte**.

Wo können Sie die Ausstellung Ihrer Wahlkarte beantragen?

Bei der Gemeinde, in deren Wählerevidenz Sie eingetragen sind.

Dabei haben Sie gleichzeitig bekannt zu geben, dass Sie vor einer besonderen Wahlbehörde (sogenannte „fliegende Wahlkommission“) wählen wollen.

Ab welchem Zeitpunkt können Sie Ihre Wahlkarte beantragen?

Seit dem Tag der Wahlausschreibung.

Bis zu welchem Zeitpunkt kann die Ausstellung einer Wahlkarte beantragt werden?

Schriftlich (auch per Telefax, per E-Mail oder, wenn vorhanden, über eine Internetmaske):

- bis **spätestens am 4. Tag** vor dem Wahltag (**Mittwoch, 5. Oktober 2022**),
- bis spätestens am 2. Tag vor dem Wahltag (Freitag, 7. Oktober 2022, 12.00 Uhr), wenn eine persönliche Übergabe der Wahlkarte an eine von der Antragstellerin oder vom Antragsteller bevollmächtigte Person möglich ist.

Mündlich (nicht telefonisch):

- bis **spätestens am 2. Tag** vor dem Wahltag (**Freitag, 7. Oktober 2022, 12.00 Uhr**).

Welche Dokumente werden bei der Antragstellung benötigt?

Bei einer mündlichen Antragstellung ein Identitätsdokument:

- idealerweise ein amtlicher Lichtbildausweis (z. B. Pass, Führerschein, Personalausweis).

Bei einer schriftlichen Antragstellung durch Glaubhaftmachung Ihrer Identität:

- Angabe der Passnummer,
- Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises oder einer anderen Urkunde.

Bei einer elektronischen Antragstellung mittels qualifizierter elektronischer Signatur benötigen Sie keine weiteren Dokumente.

Beachten Sie bitte, dass jeder Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte eine Begründung (z. B. wegen Ortsabwesenheit, Krankheit oder Aufenthalt im Ausland) enthalten muss.

Wie können Sie am Wahltag Ihre Stimme abgeben?

Aufgrund Ihres Antrags werden Sie am Tag der Bundespräsidentenwahl, das ist der 9. Oktober 2022,

zum Zweck der Stimmabgabe **von einer besonderen Wahlbehörde** in jener Unterkunft besucht, in der Sie sich aufhalten. Der Besuch erfolgt innerhalb der in der Gemeinde Ihres Aufenthaltsorts vorgesehenen Wahlzeit. Sorgen Sie bitte dafür, dass die **Eingangstür** für den Besuch der besonderen Wahlbehörde **geöffnet** wird. Ihre **Wahlkarte und eine zur Feststellung Ihrer Identität**

geeignete Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung (z. B. Pass, Führerschein, alle amtlichen Lichtbildausweise, nicht jedoch den Meldezettel) **halten Sie bitte bereit.**

Wie ist vorzugehen, wenn Sie ohne fremde Hilfe nicht wählen können?

Sollten Sie **blind, schwer sehbehindert, gelähmt oder des Gebrauches der Hände unfähig** oder in der Weise sinnesbehindert sein, dass Ihnen das Ausfüllen des amtlichen Stimmzettels ohne fremde Hilfe nicht zugemutet werden kann, so dürfen Sie sich von einer **Person, die Sie sich selbst auswählen können**, bei der Wahlhandlung helfen lassen. Im Zweifelsfall entscheidet über die Zulässigkeit der Inanspruchnahme fremder Hilfe die Wahlbehörde. Die Entgegennahme von Wahlkartenstimmen, die anlässlich der Stimmabgabe durch bettlägerige oder in ihrer Freiheit beschränkte Wahlkartenwählerinnen oder Wahlkartenwähler von anderen anwesenden Personen (z. B. Angehörige, Pflege oder Aufsichtspersonen) abgegeben werden, ist zulässig.

Wie gehen Sie vor, wenn Sie am Wahltag das Wahllokal doch aufsuchen können?

Sollte sich vor dem Wahltag herausstellen, **dass Sie das Wahllokal doch selbst aufsuchen können**, so müssen Sie die **Gemeinde**, in deren Bereich Sie geh- und transportunfähig oder bettlägerig waren, rechtzeitig davon **verständigen**, dass Sie auf einen Besuch durch die besondere Wahlbehörde verzichten.

Wie gehen Sie vor, wenn Sie sich in einer Anstalt befinden?

Wenn Sie sich in einer Heil- und Pflegeanstalt befinden, gehfähig sind und für den örtlichen Bereich des Anstaltsgebäudes besondere Wahlsprengel errichtet wurden, haben Sie die Möglichkeit, Ihre Stimme in dem dortigen Wahllokal abzugeben. Sollten Sie vor einer solchen Wahlbehörde nicht erscheinen können, so wird Sie diese auf Ihrem Zimmer aufsuchen. Wenn Sie **in einem gerichtlichen Gefangenenhaus, in einer Strafvollzugsanstalt oder**

sonst in einem Haftraum untergebracht sind, können Sie unter den gleichen Voraussetzungen wie die übrigen Wahlberechtigten, die nicht in der Lage sind, ein Wahllokal aufzusuchen, von Ihrem Wahlrecht Gebrauch machen.

Nähere Informationen betreffend die Stimmabgabe mittels Wahlkarte können auch dem Aufdruck auf der Wahlkarte entnommen werden.

5. Informationen zur Beantragung einer Wahlkarte

Zur Teilnahme an der Bundespräsidentenwahl am 9. Oktober 2022 sind Sie berechtigt, wenn Sie

- **österreichische Staatsbürgerin** oder **österreichischer Staatsbürger** mit Hauptwohnsitz in Österreich sind, spätestens am Wahltag (also am 9. Oktober 2022) 16 Jahre alt werden und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind,
- **Auslandsösterreicherin** oder **Auslandsösterreicher** sind, spätestens am Wahltag 16 Jahre alt werden und in das Wählerverzeichnis einer österreichischen Gemeinde eingetragen sind.

Sind Sie österreichische Staatsbürgerin oder österreichischer Staatsbürger mit Hauptwohnsitz in Österreich, so werden Sie automatisch in die Wählerevidenz Ihrer Heimatgemeinde (und damit in das für die Bundespräsidentenwahl am 9. Oktober 2022 erstellte Wählerverzeichnis) eingetragen.

Wie können Sie wählen, wenn Sie am Wahltag nicht Ihr Wahllokal in Ihrer Hauptwohnsitz-Gemeinde aufsuchen können?

Dazu benötigen Sie eine Wahlkarte. Mit dieser können Sie wie folgt Ihre Stimme abgeben:

- am Wahltag in jedem Wahllokal,
 - am Wahltag vor einer besonderen Wahlbehörde (sogenannte „fliegende Wahlkommission“)
- oder

- sofort nach Erhalt der Wahlkarte im Weg der Briefwahl.

Als Auslandsösterreicherin oder als Auslandsösterreicher benötigen Sie auf jeden Fall eine Wahlkarte (ausgenommen, Sie können am Wahltag in der Gemeinde Ihrer Eintragung in die Wählererevidenz zufällig das für Sie zuständige Wahllokal aufsuchen).

Ab wann und wo können Sie die Ausstellung Ihrer Wahlkarte beantragen?

- Seit dem Tag der Wahlausschreibung,
 - bei der Gemeinde, in deren Wählererevidenz Sie eingetragen sind,
- keinesfalls beim Bundesministerium für Inneres.**

Als Auslandsösterreicherin oder als Auslandsösterreicher können Sie die Wahlkarte auch im Weg einer österreichischen Vertretungsbehörde (Botschaft, Generalkonsulat, Konsulat) anfordern.

Bis zu welchem Zeitpunkt kann die Ausstellung einer Wahlkarte beantragt werden?

Schriftlich (auch per E-Mail, per Telefax oder, wenn vorhanden, über eine Internetmaske):

- bis **spätestens am 4. Tag** vor dem Wahltag (**Mittwoch, 5. Oktober 2022**),
- bis spätestens am 2. Tag vor dem Wahltag (Freitag, 7. Oktober 2022, 12 Uhr), wenn eine persönliche Übergabe der Wahlkarte an eine von der Antragstellerin oder vom Antragsteller bevollmächtigte Person möglich ist.

Mündlich (nicht telefonisch):

- bis **spätestens am 2. Tag** vor dem Wahltag (**Freitag, 7. Oktober 2022, 12 Uhr**).

Was wird bei der Antragstellung benötigt?

Bei einer mündlichen Antragstellung ein Identitätsdokument:

- idealerweise ein amtlicher Lichtbildausweis (z. B. Reisepass, Führerschein, Personalausweis).

Bei einer schriftlichen Antragstellung zur Glaubhaftmachung Ihrer Identität, insbesondere:

- Angabe der Passnummer,
- Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises oder einer anderen Urkunde.

Bei einer elektronischen Antragstellung mittels qualifizierter, elektronischer Signatur benötigen Sie keine weiteren Dokumente.

Beachten Sie bitte, dass jeder Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte eine Begründung (z. B. wegen Krankheit, Ortsabwesenheit oder Aufenthalts im Ausland) enthalten muss.

Ab welchem Zeitpunkt wird die Wahlkarte erhältlich sein?

- Wahlkarten können ab Mitte September 2022 bei der Gemeinde persönlich abgeholt werden.
- Wahlkarten für einen allfälligen zweiten Wahlgang ab Ende Oktober 2022.
- Bei Antragstellung kann um die Zusendung der Wahlkarte (unter Angabe der Zustelladresse – auch im Ausland) ersucht werden.

Wie und wann beantrage ich eine Wahlkarte für einen allfälligen zweiten Wahlgang am 6. November 2022?

- Grundsätzlich gelten dafür dieselben Regeln wie beim ersten Wahlgang am 9. Oktober 2022 (**schriftliche Beantragung** bis Mittwoch 2. November 2022; **mündliche Beantragung** – nicht telefonisch – bis Freitag 4. November 2022, 12 Uhr).
- Insbesondere für den Fall, dass Sie von Ende Oktober 2022 bis zum Termin für einen allfälligen zweiten Wahlgang (6. November 2022) durchgehend ortsabwesend sind, können Sie gleichzeitig mit der Wahlkarte für den ersten Wahlgang auch eine Wahlkarte für einen allfälligen zweiten Wahlgang beantragen. Bei dieser Form der Antragstellung befindet sich **in der Wahlkarte für den zweiten Wahlgang ein „leerer amtlicher Stimmzettel“**, in dem von

Ihnen der Name einer der beiden in die engere Wahl gekommenen Personen einzutragen ist.

Bitte beachten Sie:

- **Beantragen Sie rechtzeitig Ihre Wahlkarte** bei Ihrer Hauptwohnsitz-Gemeinde (bzw. als Auslandsösterreicherinnen und Auslandsösterreicher bei der Gemeinde, in deren Wählerevidenz Sie eingetragen sind)!
- Wenn Sie eine **Wahlkarte beantragt** haben, dürfen Sie **nur mehr mit Ihrer Wahlkarte Ihre Stimme abgeben**, unabhängig davon, wo und auf welche Weise Sie wählen möchten!
- Sollten Sie keine **Wahlkarte beantragt** haben, so können Sie **ausschließlich bei der Gemeinde**, in deren Wählerevidenz Sie eingetragen sind, am **9. Oktober 2022 Ihre Stimme abgeben**.
- Eine **Beantragung** der **Wahlkarte** ist **keinesfalls beim Bundesministerium für Inneres** möglich!

6. Informationen betreffend die Stimmabgabe mittels Wahlkarte

Was beinhaltet die Wahlkarte?

Die Wahlkarte ist ein weißes, verschließbares Kuvert. In der Wahlkarte befinden sich der **amtliche Stimmzettel** sowie ein **weißes**, gummiertes **Wahlkuvert**.

Wo und auf welche Weise können Sie mit der Wahlkarte wählen?

Im Inland:

Vor einer Wahlbehörde

- in einem von der Gemeinde festgesetzten Wahllokal
- bei Besuch durch eine besondere („fliegende“) Wahlbehörde oder mittels Briefwahl ab Erhalt der Wahlkarte (ohne Wahlbehörde).

Im Ausland

- können Sie Ihre Stimme nur mittels Briefwahl abgeben.

Wie können Sie Ihr Wahlrecht mittels Briefwahl ausüben?

Sie können sowohl im Inland als auch im Ausland die Stimme ohne Beisein einer Wahlbehörde abgeben. Die Wahl des Ortes und der Zeit steht Ihnen grundsätzlich frei. Sie müssen jedoch beim Wahlvorgang unbeobachtet und unbeeinflusst sein und Ihr Wahlrecht persönlich ausüben. Mit der Wahlkarte können Sie sofort nach Erhalt wählen und müssen nicht bis zum Wahltag zuwarten.

Die Briefwahl können Sie ausüben, indem Sie

- zunächst der Wahlkarte den amtlichen Stimmzettel sowie das gummierte, weiße Wahlkuvert entnehmen, dann
- den amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausfüllen,
- den ausgefüllten amtlichen Stimmzettel in das weiße Wahlkuvert legen, dieses zukleben und in die Wahlkarte zurücklegen und anschließend
- durch Unterschrift auf der Wahlkarte eidesstattlich erklären, dass Sie den amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt haben und schließlich
- die Wahlkarte ebenfalls zukleben.

Wie gelangt die Wahlkarte, die zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet worden ist, an die Bezirkswahlbehörde?

Die Wahlkarte kann **im Postweg** (Portokosten trägt der Bund), im Ausland auch im Weg einer österreichischen Vertretungsbehörde (Botschaft, Generalkonsulat, Konsulat) oder einer österreichischen Einheit (z. B. militärische Einheit im Auslandseinsatz), an die zuständige Bezirkswahlbehörde übermittelt werden. Die Adresse der Bezirkswahlbehörde ist bereits auf der Wahlkarte abgedruckt.

Die Wahlkarte kann am Wahltag (9. Oktober 2022) von der wahlberechtigten Person **persönlich** oder durch eine beauftragte Person bei jeder

Bezirkswahlbehörde und in jedem Wahllokal – solange dieses geöffnet hat – abgegeben werden.

Wann muss eine Wahlkarte, die zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet worden ist, bei einer Wahlbehörde spätestens einlangen?

Die Wahlkarte muss spätestens am Wahltag (9. Oktober 2022) bis 17.00 Uhr bei einer Bezirkswahlbehörde eingelangt sein oder in einem Wahllokal – solange dieses geöffnet hat – abgegeben worden sein, um in die Ergebnisermittlung einbezogen werden zu können.

Wo haben Sie im Inland die Möglichkeit, am Wahltag vor einer Wahlbehörde mit der Wahlkarte Ihre Stimme abzugeben?

Mit der Wahlkarte können Sie am Wahltag in jedem Wahllokal Ihre Stimme abgeben. Sie werden daher gebeten, sich rechtzeitig bei der Gemeinde, in der Sie sich am Wahltag aufhalten werden, zu erkundigen, wo sich ein Wahllokal befindet und in welcher Zeit dieses geöffnet ist. Auf Antrag ist auch die Stimmabgabe vor einer besonderen („fliegenden“) Wahlbehörde möglich. Diese besucht Sie am Wahltag an Ihrem Aufenthaltsort, wenn Sie aufgrund mangelnder Geh- oder Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit kein Wahllokal aufsuchen können.

Wie können Sie mit einer Wahlkarte vor einer Wahlbehörde im Inland wählen?

Zunächst begeben Sie sich in ein Wahllokal. Dort **übergeben Sie der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter Ihre Wahlkarte** so, wie Sie diese von der Gemeinde erhalten haben, und weisen Ihre Identität nach, idealerweise mit einem amtlichen Lichtbildausweis. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter entnimmt anschließend den amtlichen Stimmzettel sowie das inliegende, weiße Wahlkuvert aus der Wahlkarte und händigt Ihnen den amtlichen Stimmzettel und anstelle des weißen Wahlkuverts ein blaues Wahlkuvert aus. Nach Ihrer Stimmabgabe in der Wahlzelle legen

Sie das von Ihnen verschlossene blaue Wahlkuvert in die Wahlurne oder übergeben es der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter, damit sie oder er dieses in die Wahlurne legt. Die gleiche Vorgangsweise gilt, wenn Sie vor einer besonderen („fliegenden“) Wahlbehörde wählen. Sollten Sie mit Ihrer Wahlkarte **wählen**, wird das **weiße Wahlkuvert** gegen ein **blaues Wahlkuvert ausgetauscht**, da Ihre Stimme dann in diesem Wahllokal ausgezählt wird.

Können Sie mit einer Wahlkarte auch in Ihrer Heimatgemeinde wählen?

Wenn Sie sich, entgegen ursprünglicher Annahme, am Wahltag doch in jener Gemeinde aufhalten, in deren Wählerverzeichnis Sie geführt werden, so können Sie auch dort Ihre Stimme abgeben. Bitte nehmen Sie dazu unbedingt die Wahlkarte mit und übergeben Sie diese der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter.

Was haben Sie ganz allgemein zu beachten?

Wenn Sie eine Wahlkarte beantragt haben, dürfen Sie nur mehr mit dieser Ihre Stimme abgeben, unabhängig davon, wo und auf welche Weise Sie an der Bundespräsidentenwahl 2022 teilnehmen möchten!

Abhanden gekommene Wahlkarten darf die Gemeinde keinesfalls ersetzen! Unbrauchbar gewordene Wahlkarten, die noch nicht zugeklebt sind und bei denen die eidesstattliche Erklärung noch nicht unterschrieben wurde, können an die Gemeinde retourniert werden. Nur in diesem Fall kann die Gemeinde nach Erhalt der Wahlkarte ein Duplikat ausstellen.

Weitere Auskünfte erteilen Ihnen:

• Bundesministerium für Inneres

Postanschrift: Herrengasse 7, 1010 Wien

Hotline (aus dem Inland): 0800 20 22 20

Hotline (aus dem Ausland): +43-1-53126 2700

Fax: +43-1-53126 905220

E-Mail: wahl@bmi.gv.at

Internet: www.bmi.gv.at/wahlen

• Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten

Postanschrift: Minoritenplatz 8, 1010 Wien

Telefon: 05 01 1500 (innerhalb Österreichs)

+43-1-901150 (aus dem Ausland)

E-Mail: wahl@bmeia.gv.at

Internet: www.bmeia.gv.at/reise-services/leben-im-ausland/wahlen

• jede Vertretungsbehörde (Botschaft, Generalkonsulat, Konsulat).

7. Informationen zum Wählen mittels Stimmzettel-Schablone

Stimmzettel-Schablone: Eine Stimmzettel-Schablone ermöglicht blinden und sehbehinderten Personen eine selbständige und geheime Stimmabgabe. Im Wahllokal erhalten Sie die Schablone bei der Wahlleitung vor Ort. Bei der Briefwahl fordern Sie die Schablone bitte bei der Gemeinde bzw. beim Magistrat an.

Wie sind Schablone und Stimmzettel aufgebaut?

Die Stimmzettel-Schablone ist ein einmal zusammengefalteter dünner Karton, mit dem richtig eingelegten Stimmzettel. Das an der Vorderseite liegende rechte obere Eck der Schablone ist abgeschnitten. Daran erkennen Sie, ob die Schablone mit dem Stimmzettel richtig vor Ihnen liegt. Auf der Schablone ist in Schwarzdruck exakt dasselbe aufgedruckt wie auf den Stimmzettel selbst. Überall dort, wo auf dem Stimmzettel ein Kreis ist, befindet sich in der Schablone eine rechteckige Aussparung direkt über dem Kreis am Stimmzettel.

Der Stimmzettel ist so aufgebaut, dass die Bewerberinnen und Bewerber unter einander stehen.

Wie geben Sie der Person Ihrer Wahl Ihre Stimme?

Wenn Sie im Wahllokal die Stimmzettel-Schablone mit dem Stimmzettel erhalten, wird Ihnen von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter der Aufbau erläutert. Dabei wird Ihnen auch die Reihenfolge der

Bewerberinnen und Bewerber von oben nach unten bekanntgegeben, wenn Sie sich hierüber nicht schon vorher informiert haben. Merken Sie sich bitte, welcher Reihe die Person zugeordnet ist, die Sie wählen möchten. In der Wahlzelle tragen Sie in dieser Reihe in der Aussparung links ein Kreuz ein.

Wenn Sie ohne fremde Hilfe nicht wählen können, darf eine Begleitperson Ihnen helfen und Sie auch in die Wahlzelle begleiten. Sie müssen der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter jedoch mitteilen, dass Sie diese Begleitperson, die Sie selbst auswählen können, unterstützt.

Was ist mit der Stimmzettel-Schablone nach der Wahl zu tun?

Behalten Sie nach der Wahl die Stimmzettel-Schablone unbedingt bei sich und vernichten Sie sie später. So vermeiden Sie, dass von etwaigen Markierungen auf der Schablone Rückschlüsse auf Ihre Stimmvergabe gemacht werden können.

Worauf müssen Sie bei der Briefwahl achten?

Wenn Sie sich die Wahlunterlagen per Post zuschicken lassen, wird eine Stimmzettel-Schablone nicht automatisch mitgeliefert. Sie muss bei der Gemeinde bestellt werden. Der Stimmzettel ist bei Zusendung einer Wahlkarte nicht in die Stimmzettel-Schablone eingelegt und hat keine taktile Kennzeichnung, die ein verlässliches richtiges Einlegen in die Schablone ermöglichen würde. Die Information über die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber ist unter anderem über das Internet oder die Hotline des Innenministeriums (Telefon: 0800 20 22 20) zu erfahren. Die eidesstattliche Erklärung bei einer Stimmabgabe mittels Briefwahl muss durch persönliches Unterschreiben auf der Wahlkarte abgegeben werden.